

Brand- und Katastrophenschutz

Ansprechpartner:	Kreisbrandmeister Surbeck
Durchwahl:	0751 / 85-5140
Telefax:	0751 / 85-5107
E-Mail:	kbm@landkreis-ravensburg.de
Dienstgebäude:	Friedenstraße 6 88212 Ravensburg
Datum:	01.07.2016

Beurteilungsrichtlinie zum zweiten Rettungsweg nach § 38 LBO Baden-Württemberg

Maximal zulässige Personenzahl in Obergeschossen in Abhängigkeit zur technischen Ausstattung der Feuerwehr ⇒ Personengrenze zum 2. baulichen Rettungsweg

In Gebäuden nach § 38 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) ist im Rahmen der brandschutztechnischen Planung und Prüfung unter anderem Augenmerk auf die Art und Anzahl der Rettungswege zu legen. Vorliegende Ausarbeitung soll den Bauherren, Fachplanern, Architekten und Baurechtsbehörden für Gebäude nach § 38 LBO als Beurteilungsrichtlinie hierfür dienen.

Bauliche Anlagen nach § 38 LBO sind insbesondere:

- Büro- und Verwaltungsgebäude
- Versammlungsstätten
- Krankenhäuser
- Schulen und Sportstätten
- Gewerbliche Betriebe
- Hochhäuser
- Anlagen mit großen Ausdehnungen
- Behindertenwohnheime
- Verkaufsstätten
- Altenpflegeheime
- Gemeinschaftsunterkünfte

Fällt ein Gebäude in einen der vorgenannten Bereiche, so sind grundsätzlich an die Rettungswege objektorientierte Anforderungen zu stellen. Dies gilt insbesondere für die max. Personenzahl je Nutzungseinheit (d.h. dem brandschutztechnisch abgeschlossenen Bereich) in den Obergeschossen. Maßgebend für die maximal zulässige Personenzahl je Nutzungseinheit ist hierbei insbesondere die technische Leistungsfähigkeit der zuständigen Feuerwehr für Menschenrettungsmaßnahmen im Ersteinsatz. Die technische Leistungsfähigkeit der Feuerwehr definiert sich hierbei über die Art und Anzahl der jeweils vorhandenen Feuerwehrleitern. In der vorliegenden Ausarbeitung wird daher insbesondere auf die Rettungsraten der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF-Bund) und der Kommentierung zur baden-württembergischen Landesbauordnung (Sauter) speziell zu § 15 (5) Bezug genommen. Ausgegangen wird daher von folgenden Rettungsraten:

Steckleiter:	0,73 Pers./min	
Schiebleiter:	0,27 Pers./min	(nur für Nutzungseinheiten im Bestand)
Drehleiter:	0,38 Pers./min	

Aufgrund der unterschiedlichen technischen Ausstattung der Gemeindefeuerwehren, ergeben sich die Leistungsparameter R1 (Feuerwehr mit Steckleiter) bis R4 (Feuerwehr mit Drehleiter DLK 23/12).

Leistungsparameter R1 bis R4:

<i>Leistungsparameter R1:</i>	Löschfahrzeug mit 4-teiliger Steckleiter
<i>Leistungsparameter R2:</i>	Löschfahrzeug mit 3-teiliger Schiebleiter (grundsätzlich nur für bestehende Gebäude ansetzbar)
<i>Leistungsparameter R3:</i>	Löschfahrzeug mit 3-teiliger Schiebleiter sowie Drehleiter (DLK 18/12)
<i>Leistungsparameter R4:</i>	Löschfahrzeug mit 3-teiliger Schiebleiter sowie Drehleiter (DLK 23/12)

Die Feuerwehren des Landkreises Ravensburg werden aufgrund ihrer technischen Ausstattung in nachstehende Leistungsparameter eingeteilt:

Tabelle 1

Achberg	R1	Bodnegg	R2	Königseggwald	R1
Aichstetten	R2	Boms	R1	Leutkirch im Allgäu	R4
Aitrach	R2	Ebenweiler	R1	Ravensburg	R4
Altshausen	R4	Ebersbach-Musbach	R1	Riedhausen	R1
Amtzell	R2	Eichstegen	R1	Schlier	R2
Argenbühl	R2	Fleischwangen	R1	Unterwaldhausen	R1
Aulendorf	R4	Fronreute	R1	Vogt	R2
Bad Waldsee	R4	Grünkraut	R2	Waldburg	R2
Bad Wurzach	R4	Guggenhausen	R1	Wangen im Allgäu	R4
Baienfurt	R2	Hoßkirch	R1	Weingarten	R4
Baindt	R2	Horgenzell	R2	Wilhelmsdorf	R4
Berg	R2	Isny im Allgäu	R4	Wolfegg	R2
Bergatreute	R1	Kißlegg	R2	Wolpertswende	R1

Unter Berücksichtigung der technischen Ausstattung der Gemeindefeuerwehren und der technischen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Feuerwehrleitern, ergibt sich die in Tab. 2 zusammengefasste maximal zulässige Personenanzahl je Nutzungseinheit in den Obergeschossen.

Aufgeschaltete, automatische Brandmeldeanlagen nach DIN 14675 erlauben eine erhöhte Personenzahl (siehe Fußnote ²⁾ der Tab. 2).

Die Planungskenngrößen nach Tab. 2 basieren auf der Annahme, dass die zu rettenden Personen die genannten Rettungsgeräte selbstständig begehren können.

Tabelle 2

maximal zulässige Personenanzahl je Nutzungseinheit in den Obergeschossen

	Leistungsparameter R1	Leistungsparameter R2	Leistungsparameter R3	Leistungsparameter R4
Rettungshöhe max. 8m	15 Personen ³⁾ 20 Personen ^{2) 3)}	15 Personen ³⁾ 20 Personen ^{2) 3)}	15 Personen ³⁾ 25 Personen ^{3) 4)} 35 Personen ^{2) 3) 4)}	15 Personen ³⁾ 25 Personen ^{3) 4)} 35 Personen ^{2) 3) 4)}
Rettungshöhe max. 12m	nicht möglich ¹⁾	10 Personen ^{3) 5)} 15 Personen ^{2) 3) 5)}	10 Personen ^{3) 5)} 20 Personen ^{3) 4) 5)} 30 Personen ^{2) 3) 4) 5)}	10 Personen ^{3) 5)} 20 Personen ^{3) 4) 5)} 30 Personen ^{2) 3) 4) 5)}
Rettungshöhe max. 18m	nicht möglich ¹⁾	nicht möglich ¹⁾	15 Personen ⁴⁾ 20 Personen ^{2) 4)}	15 Personen ⁴⁾ 20 Personen ^{2) 4)}
Rettungshöhe max. 23m	nicht möglich ¹⁾	nicht möglich ¹⁾	nicht möglich ¹⁾	15 Personen ⁴⁾ 20 Personen ^{2) 4)}

¹⁾ erforderliches Rettungsgerät bei der Feuerwehr nicht vorhanden

²⁾ max. Personenzahl bei aufgeschalteter, automatischer Brandmeldeanlage nach DIN 14675

³⁾ max. Personenzahl beim möglichen Einsatz einer tragbaren Leiter; Aufstellfläche (Steckleiter 3x3m, Schiebleiter 4x4m) befestigt und eben - Platzierung unmittelbar unterhalb der anleiterbaren Stelle der jeweiligen Nutzungseinheit (Fenster, Balkon, o.ä.)

⁴⁾ max. Personenzahl beim möglichen Einsatz einer Drehleiter; Zufahrt und Aufstellfläche gemäß VwV-Feuerwehrlflächen

⁵⁾ baurechtlich und fachtechnisch nur für Gebäude und Nutzungseinheiten im Bestand ansetzbar

Wird die maximal zulässige Personenanzahl je Nutzungseinheit in den Obergeschossen nach Tabelle 2 überschritten, so ist grundsätzlich ein zweiter baulicher Rettungsweg nach DIN 18065 erforderlich. Alternativ hierzu ist ein Sicherheitstrepfenraum nach § 15 (3) LBO möglich.

Nachstehend einige Beispiele für die Leistungsparameter R1 bis R4:

Beispiel 1, Gemeinde Wolpertswende (R1):

- Die Feuerwehr Wolpertswende wurde aufgrund der vorhandenen technischen Ausstattung in den Leistungsparameter R1 eingruppiert (vgl. Tab. 1).
- Somit können in den Obergeschossen (bis zu einer Rettungshöhe von 8m) maximal 15 Personen je Nutzungseinheit zugelassen werden (siehe Tab. 2).
- Sind mehr als 15 Personen je Nutzungseinheiten zu erwarten, so ist ein zweiter baulicher Rettungsweg nach DIN 18065 erforderlich.
- Ist eine aufgeschaltete Brandmeldeanlage nach DIN 14675 vorhanden, so kann die genannte Personengrenze von 15 auf 20 Personen angehoben werden.
- Nutzungseinheiten, mit einer Rettungshöhe von mehr als 8m, müssen über einen zweiten baulichen Rettungsweg nach DIN 18065 verfügen, da die technische Ausstattung der Feuerwehr für größere Rettungshöhen nicht gegeben ist.

Beispiel 2, Gemeinde Aichstetten (R2):

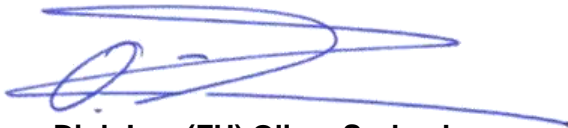
- Die Feuerwehr Aichstetten wurde aufgrund der vorhandenen technischen Ausstattung in den Leistungsparameter R2 eingruppiert (vgl. Tab. 1).
- Somit können in den Obergeschossen (bis zu einer Rettungshöhe von 8m) bis zu 15 Personen je Nutzungseinheit zugelassen werden (siehe Tab. 2).
Achtung: Aufgrund der Novellierung der LBO bzw. LBOAVO vom 01.03.2010 ist die Schiebleiter ($8\text{m} < h_{\text{Rettung}} < 12\text{m}$) grundsätzlich nur noch für bestehende bzw. bereits genehmigte Gebäude und Nutzungseinheiten ansetzbar.
- Ist eine aufgeschaltete Brandmeldeanlage nach DIN 14675 vorhanden, so kann die genannte Personengrenze von 15 auf 20 Personen angehoben werden.
- In den Obergeschossen zwischen 8m und 12m Rettungshöhe können bis zu 10 Personen je Nutzungseinheit zugelassen werden (siehe ebenfalls Tab. 2).
- Ist eine aufgeschaltete Brandmeldeanlage nach DIN 14675 vorhanden, so kann die genannte Personengrenze von 10 auf 15 Personen angehoben werden.
- Sind mehr als die oben genannten Personen je Nutzungseinheit in den Obergeschossen zu erwarten, so ist ein zweiter baulicher Rettungsweg nach DIN 18065 erforderlich.
- Nutzungseinheiten, mit einer Rettungshöhe von mehr als 12m, müssen über einen zweiten baulichen Rettungsweg nach DIN 18065 verfügen, da die technische Ausstattung der Feuerwehr für größere Rettungshöhen nicht gegeben ist.

Beispiel 3, Stadt Wangen im Allgäu (R4):

- Die Feuerwehr Wangen im Allgäu wurde aufgrund der vorhandenen technischen Ausstattung in den Leistungsparameter R4 eingruppiert (vgl. Tab. 1)
- Somit können in den Obergeschossen (bis zu einer Rettungshöhe von 8m) maximal 25 Personen je Nutzungseinheit zugelassen werden (siehe Tab. 2).
- Ist eine aufgeschaltete Brandmeldeanlage nach DIN 14675 vorhanden, so kann die genannte Personengrenze von 25 auf 35 Personen angehoben werden.
- In den Obergeschossen zwischen 8m und 12m Rettungshöhe können bis zu 20 Personen je Nutzungseinheit zugelassen werden (siehe ebenfalls Tab. 2).
- Ist eine aufgeschaltete Brandmeldeanlage nach DIN 14675 vorhanden, so kann die genannte Personengrenze von 20 auf 30 Personen angehoben werden.
- Sind keine Aufstellflächen nach VwV-Feuerwehrflächen vorhanden, so kann die Drehleiter als Rettungsgerät nicht angesetzt werden. In diesem Fall reduziert sich die zulässige Personenzahl je Nutzungseinheit auf 10 Personen.
- In den Obergeschossen zwischen 12m und 23m Rettungshöhe können bis zu 15 Personen je Nutzungseinheit zugelassen werden (ebenfalls Tab. 2).
- Ist eine aufgeschaltete Brandmeldeanlage nach DIN 14675 vorhanden, so kann die genannte Personengrenze von 15 auf 20 Personen angehoben werden.
- Sind keine Aufstellflächen nach VwV-Feuerwehrflächen vorhanden, so kann die Drehleiter als Rettungsgerät nicht angesetzt werden. In diesem Fall sind Nutzungseinheiten über 12m Rettungshöhe nicht zulässig oder müssen über einen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen.
- Sind mehr als die oben genannten Personen je Nutzungseinheit in den Obergeschossen zu erwarten, so ist ein zweiter baulicher Rettungsweg nach DIN 18065 erforderlich.
- Nutzungseinheiten, mit einer Rettungshöhe von mehr als 23m, müssen über einen zweiten baulichen Rettungsweg nach DIN 18065 verfügen, da die technische Ausstattung der Feuerwehr für größere Rettungshöhen vor Ort nicht gegeben ist.

In begründeten Ausnahmefällen sind abweichende Einzelfallentscheidungen möglich. Sie bedürfen der fachtechnischen Alternativplanung durch den Sachverständigen / Architekten, der Beteiligung der örtlich zuständigen Feuerwehr, der Zustimmung der Brand- und Katastrophenschutzdienststelle und der Genehmigung der zuständigen Baurechtsbehörde.

Die vorliegende Beurteilungsrichtlinie wurde per Beschluss des Kreisfeuerwehrausschusses vom 29. Juni 2016 bestätigt und wird zum 1. Juli 2016 für das Gebiet des Landkreises Ravensburg fachtechnisch eingeführt.



Dipl.-Ing. (FH) Oliver Surbeck
Kreisbrandmeister /
Leiter Brand- und Katastrophenschutz

Mehrfertigung: - Regierungspräsidium Tübingen, Bezirksbrandmeister
- Untere Baurechtsbehörden im Landkreis Ravensburg
- Feuerwehren im Landkreis Ravensburg

Veröffentlichung: - www.landkreis-ravensburg.de/bks